



Kunststoff-Recycling-Bartl

Ihr Spezialist für die

Aufbereitung technischer Kunststoffe

● Entsorgung ● Lohnmahlung ● Mahlgut ● Regranulat ● Handel ● Demontage

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Bestellungen

1.1

Für alle Lieferungen sind ausschließlich die Einkaufsbedingungen der Firma Kunststoff-Recycling Bartl e.K., nachfolgend Firma KRB genannt, entsprechend dem letzten aktuellen Stand maßgebend. Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen sowie weitere besondere Bedingungen des Verkäufers, die mit den Einkaufsbedingungen der Firma KRB in Widerspruch stehen, gelten nur, wenn die Firma KRB ausdrücklich sich damit einverstanden erklärt hat. Falls der Verkäufer einzelne nachfolgende Bedingungen nicht anerkennen will, muss er ausdrücklich schriftlich widersprechen.

1.2

Änderungen und Ergänzungen der Einkaufsbedingungen sind nur dann wirksam, wenn auch die Änderungen durch die Firma KRB schriftlich bestätigt wurden.

1.3

Angebotsannahme und Ausführung der Bestellung gelten als Anerkennung der Bedingungen der Firma KRB.

1.4

Nur schriftlich oder fernschriftlich von der Firma KRB aufgegebene Bestellungen werden als rechtsverbindlich anerkannt. Mündlich erteilte Aufträge bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Firma KRB.

2. Qualität / Verpackung

2.1

Neuware muss in unversehrten Originalgebinden geliefert werden. Die vom Verkäufer ursprünglich verwendete Herstellerkennzeichnung der Ware muss noch vorhanden sein (z.B. Aufdruck oder Etikett mit Chargen-Nummer).

2.2

Mahlgut muss – wenn nichts anderes vereinbart – sauber, trocken, typ- und farbrein, metallfrei und staubarm/entstaubt sein und aus Erstverarbeitung stammen. Die Körnung muss im Bereich von 2 bis 10 mm liegen.

2.3

Angüsse, Ausschussteile müssen typen-/sortenrein und deutlich gekennzeichnet bereitgestellt werden und aus Erstverarbeitung stammen. Als Verpackung sind Oktabins/Großkartons oder Gitterboxen mit verschlossenem Innensack zu verwenden. Die KRB kann Oktabins bereitstellen und wenn nötig Euro Gitterboxen 1:1 tauschen.

2.4

Die Liefergebinde müssen mit ihrem Inhalt gekennzeichnet sein. Als Verpackung sind neue, unbeschädigte Kunststoff/Papier-Säcke, Gitterboxen oder neuwertige Oktabins/Großkartons mit verschlossenem Innensack zu verwenden. Alle Materialien müssen auf stabilen Paletten gesetzt, vor dem Verrutschen während des Transports und der Lagerung gesichert werden.

2.5

Der Verkäufer hat die genaue Type des Materials mitzuteilen oder bei deren Aufklärung soweit wie möglich mitzuarbeiten. Ändert sich bei langfristigen Kontakten das gelieferte Material, ist dies bei Änderung sofort der Firma KRB anzuzeigen.

2.6

Der Lieferant verpflichtet sich, Stoffinformationen, welche nach Art. 33 REACH-VO seitens der KRB an deren Kunden weitergeleitet werden müssen, bereits vor Lieferung mitzuteilen. Dies betrifft alle in Anhang XIV REACH-VO aufgeführten Stoffe.



Kunststoff-Recycling-Bartl

Ihr Spezialist für die

Aufbereitung technischer Kunststoffe

● Entsorgung ● Lohnmahlung ● Mahlgut ● Regranulat ● Handel ● Demontage

Eine Berücksichtigung der jeweils neu in Anhang XIV REACH-VO aufgenommenen Stoffe ist Aufgabe des Lieferanten und bedarf keiner erneuten Anfrage durch die KRB.

Für Produkte, welche der Übermittlung von Sicherheitsdatenblättern nach Art. 31 REACH-VO unterliegen, reicht der Lieferant vor Anlieferung an die KRB ein entsprechend Anhang II REACH-VO erstelltes Sicherheitsdatenblatt ein. Ergeben sich Hinweise für Änderungen am Sicherheitsdatenblatt, reicht der Lieferant unverzüglich eine aktualisierte Version an die KRB weiter. Hierfür bedarf es keiner gesonderten Aufforderung durch die KRB.

Der Lieferant stellt sicher, dass auch seitens seiner Lieferanten notwendige Stoffinformationen nach Art. 31 und 33 REACH-VO vorliegen und verfügbar sind. Für Versäumnisse seiner Lieferanten in der Kommunikationspflicht haftet der Lieferant. Die KRB ist berechtigt, labortechnische Untersuchungen zur Einhaltung der Stoffkommunikation zu beauftragen. Für den Fall, dass diese Ergebnisse einen Verstoß gegen Bestimmungen der REACH-VO belegen, trägt der Lieferant neben den in Punkt 6.4 EK-Bedingungen geregelten Kosten aus Regressansprüchen zusätzlich die Kosten für die labortechnischen Untersuchungen und die damit verbundenen Dienstleistungen.

3. Lieferzeit / Lieferverzug

3.1

Von der Firma KRB in der Bestellung vorgegebene Liefer- und Ausführungsfristen sind unbedingt einzuhalten. Falls höhere Gewalt Terminverschiebungen befürchten lassen, hat dies der Verkäufer sofort mitzuteilen.

3.2

Bei Zuwenig- oder Zuviehlieferungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen gem. HGB. Die Firma KRB ist berechtigt, die Annahme dann zu verweigern.

4. Beförderung / Gefahrübergang

4.1

Die Lieferung und der Versand sind frei von allen Spesen auf Kosten und auf Gefahr des Lieferanten an die jeweils von der Firma KRB bestimmte Empfangsstelle auszuführen.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1

Die gelieferte Ware geht mit der Bezahlung in das Eigentum der Firma KRB über. Mit Eingang des Betrages beim Lieferanten oder auf dem von ihm angegebenen Konto erlischt der Eigentumsvorbehalt.

5.2

Weitergehende Eigentumsvorbehalte, insbesondere der erweiterte Eigentumsvorbehalt, werden ausgeschlossen.

5.3

Der Verkäufer hat die Firma KRB von Ansprüchen Dritter freizustellen. Der Verkäufer bestätigt, dass die gelieferte Ware frei von Eigentumsvorbehalt ist.

6. Mängelrüge / Gewährleistung / Verjährung

6.1

Bei Wareneingang prüft die Firma KRB lediglich die Übereinstimmung der Lieferung mit den Frachtpapieren sowie das Ergebnis der optischen Prüfung der Verpackung. Das Ergebnis der Prüfung wird dem Frachtführer seitens der Firma KRB schriftlich oder mündlich mitgeteilt. Von weiteren durch Prüfverfahren oder Produktion festgestellte Mängel wird der Lieferant innerhalb von 14 Tagen nach Erkennung verständigt.



Kunststoff-Recycling-Bartl

Ihr Spezialist für die

Aufbereitung technischer Kunststoffe

● Entsorgung ● Lohnmahlung ● Mahlgut ● Regranulat ● Handel ● Demontage

6.2

Die Firma KRB hat keine Laboreinrichtung, die eine chemische Prüfung ermöglicht. Es können daher nur physikalische und optische Prüfungen erfolgen und zwar nur stichprobenartig. Sollte daher trotz optischer und physikalischer Prüfung bei einer Homogenisierung des Materials im Probegang ein Fehler auftreten, so ist eine Rückgabe der Ware im Originalgebinde ausgeschlossen. Die Firma KRB ist dann berechtigt, die Ware in dafür geeigneten, anderweitigen Behältern zurückzugeben.

6.3

Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche bestehen uneingeschränkt. Mängelansprüche verjähren zwei Jahre nach Verjährungsbeginn.

6.4

Berechtigte Mängel sind vom Verkäufer derart zu beseitigen, dass der Firma KRB kein materieller Schaden durch Lieferung mangelhafter Ware entsteht. Insofern kommen die Bestimmungen des BGB zur Anwendung.

Für den Fall eines Mangels der gelieferten Ware (Teile, Angüsse, Mahlgut, Regranulat, Neuware) oder bei einem Verstoß gegen Bestimmungen der REACH-Verordnung und damit verbundenen Regressansprüchen bzw. Kosten, haftet ausschließlich der Lieferant!

7. Zahlung

7.1

Zahlung erfolgt innerhalb 14 Tagen mit 2% Skonto oder 30 Tage netto nach dem Tag des Wareneingangs.

8. Abtretung / Aufrechnung

8.1

Gegenüber der Firma KRB bestehende Forderungen sind nur mit deren ausdrücklicher Zustimmung abzutreten.

8.2

Die Firma KRB ist berechtigt, mit fälligen oder noch nicht fälligen Forderungen aufzurechnen.

9. Unterlagen

9.1

Zeichnungen, Entwürfe, Muster, Herstellervorschriften, die dem Lieferanten zur Angebotsabgabe oder zur Durchführung eines Auftrages überlassen wurden, bleiben im Eigentum der Firma KRB und dürfen nicht für eigene Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden, auch nicht dem Inhalt nach.

10. Schlussbestimmung

10.1

Erfüllungsort ist der Firmensitz der Firma KRB. Ausschließlicher Gerichtsstand ist der für die Firma KRB maßgebliche Sitz des zuständigen Gerichts.

10.2

Es gilt deutsches Recht.

10.3

Sollten einzelne Bestimmungen oder vorliegende Bedingungen ganz oder teilweise ungültig sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht. Eine unwirksame Bedingung ist von den Parteien durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt und wirksam werden kann.